

Christof Gramm

**Juristisches Fachgespräch am 24. Oktober 2011 des
Deutschen Instituts für Menschenrechte und der
Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht**

Ein Streitkräfteeinsatzgesetz für die Bundeswehr?

“Der Arzt braucht gleichviel Wissenschaft zum Nichtverschreiben wie zum Verschreiben, und oft besteht die Kunst gerade in Nichtanwendung der Mittel.”

Balthasar Gracián, Handorakel und Kunst der Weltklugheit, Nr. 138

T H E S E N

1. Ein umfassendes Streitkräfteeinsatzgesetz ist nicht erforderlich. Schon im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Einsatzszenarien erscheint ein signifikanter Zugewinn an Rechtssicherheit durch eine (einfach-) gesetzliche Regelung schwer vorstellbar.

2. Die Aufgaben, zu denen die Streitkräfte beim bewaffneten Auslandseinsatz herangezogen werden dürfen, sowie deren Befugnisse ergeben sich aus der rechtlichen Trias von

- Verfassungsrecht (beim Auslandseinsatz in der Regel Art. 24 Abs. 2 GG),
- Völkerrecht (einschließlich des konkreten völkerrechtlichen Mandats),
- und dem nationalen Mandat des Bundestages.

3. Keine Heilung der verfassungsrechtlichen Probleme durch einfaches Recht: Der verfassungsrechtliche Aufgabenrahmen für bewaffnete Einsätze der Streitkräfte im Ausland ist allerdings nicht abschließend geklärt. Dies gilt insbesondere für bewaffnete Auslandseinsätze, die nicht unter dem Dach eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG) stattfinden. Diese verfassungsrechtlichen Probleme lassen sich durch ein einfaches Gesetz nicht lösen. Hier ist der verfassungsändernde Gesetzgeber gefordert.

Im Übrigen würde ein auf den Auslandseinsatz beschränktes Streitkräfteeinsatzgesetz zu systematischen Brüchen führen, denn ein solches Gesetz stellt den wehrverfassungsrechtlichen Grundsatz der Verfassungsunmittelbarkeit der Ermächtigung der Streitkräfte (insbesondere bei Art.87a Abs. 1 GG) in Frage.

4. Der Gesetzesvorbehalt erfordert nicht unbedingt ein Streitkräfteeinsatzgesetz. Zunächst ist es fraglich, ob und ggf. mit welcher Reichweite die Grundrechte beim Auslandseinsatz der Streitkräfte im Hinblick auf Dritte (Nichtdeutsche) überhaupt gelten. Im Übrigen erscheint es vertretbar, dass der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt für bewaffnete Auslandseinsätze eine hinreichende Parlamentsbeteiligung sicherstellt. Allerdings ist vorstellbar, dass der Parlamentsbeschluss detaillierter auf die Rechtsbindungen beim Einsatz eingeht. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz schließt eine entsprechende Staatspraxis jedenfalls nicht aus.

5. Gesetzgebungstechnik: Eine differenzierte gesetzliche Aufgaben- und Befugnisausstattung für Maßnahmen der Streitkräfte, die alle Lagen denkbarer Auslandseinsätze abdeckt, erscheint nur in sehr abstrakter Form vorstellbar. In jedem Einzelfall bedürfte es ergänzend dazu konkretisierender rechtlicher Festlegungen, die auf einer zweiten Rechtsetzungsebene (Beispiel: Verordnungslösung, Österreich) zu treffen wären.

6. Jede einfachgesetzliche Verrechtlichung müsste den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt beachten. Dieser Parlamentsvorbehalt benennt nicht nur ein Recht des Parlaments, sondern er beinhaltet auch seine Inpflichtnahme für Entscheidungen über „Krieg und Frieden“. Eine Verordnungslösung ohne Parlamentsbeteiligung ist damit schwerlich vereinbar, weil sie den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt im konkreten Fall empfindlich abschwächen würde.

7. U.U. können gesetzliche (Teil-)Regelungen für konkrete Aufgabenfelder Sinn machen. Dies gilt beispielsweise für die Informationsversorgung zum Schutz des deutschen Kontingents. Für die nachrichtendienstliche Informationsgewinnung existiert mit § 14 MADG bereits eine gesetzliche (Teil-)Regelung.